

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 6

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

henden Ersatz der Helium-Neon-Röhren-Laser durch die neue Diode. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, dass für die meisten Anwendungsfälle eine optische Ausgangsleistung von etwa 30 Milliwatt erreicht wird. Der in Tokio genannte Listenpreis ist mit umgerechnet rund 500 DM/Fr. nicht eben niedrig, so dass ein Masseneinsatz im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Man kann aber damit rechnen, dass dieser Preis bei wachsenden Stückzahlen ganz erheblich sinkt. Zudem wird NEC mit einiger Sicherheit nicht lange Zeit der einzige Anbieter dieses neuen Diodentyps sein – die Vorteile und die Anwendungsbreite sind zu wichtig.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 9/88

Recht / Droit

Polizeiliche Schliessung eines Privat-Bahnübergangs Fragen der Grundstück-Zugänglichkeit

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines Grundeigentümers X abgewiesen. Sie richtete sich gegen ein ihm treffendes, bahnpolizeiliches Verbot, einen privaten, u.a. seiner Parzelle als Zugang dienli-

chen Bahnübergang zu benutzen, an dem X zugleich ein private rechtliches Wegrecht hat. Der Bahnübergang führt über die Doppelstrasse Zürich-Chur, hat nur beschränkte Übersichtlichkeit, wird nun auf beiden Geleisen in beiden Richtungen befahren und ist daher gefährlich, namentlich für Personen, die mit den örtlichen Verhältnissen nicht so vertraut sind. Das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hatte das Benützungsverbot gestützt auf öffentliches Recht des Bundes, nämlich Art. 19 des Eisenbahngesetzes, erlassen. Danach sind die Bahngesellschaften zu Vorkehren verpflichtet, die zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Das Bundesgericht erklärte, selbst wenn in dieser polizeilichen Anordnung – rein faktisch betrachtet – die Aufhebung einer Kreuzung gesehen würde, so fände doch Art. 24 jenes Gesetzes keine Anwendung. Denn diese Vorschrift gilt ausdrücklich für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Kreuzungen zwischen Bahn und Strasse. Es ergäbe aber keinen Sinn, sie analog auch bei Kreuzungs-Aufhebungen beizuziehen. Das Bundesgericht war infolgedessen auch nicht etwa gegen eine Verfügung angerufen worden, die Pläne betrifft und für die es nach Art. 99 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege unzuständig gewesen wäre. Es trat daher auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein.

Zulässiges Verbot

Dass der Bahnübergang eine Gefahren-

quelle darstellt, war unbestritten. X erachtete die Schliessung jedoch für unverhältnismässig. Der Übergang werde nur von Führungspersonal der Firma X zur Bewirtschaftung, Kontrolle und Überwachung einer Parzelle zwischen Bahn und Seeufer benutzt. Ferner könne der Kreis weiterer Benutzer, die das auf der Parzelle Y gelegene Bootshaus eines Seeclubs aufsuchten, altersmäßig und auf dessen Leiter eingeschränkt werden. Dieser Kreis erschien dem Bundesgericht aber angesichts der Gefahrenlage – welche auch die Zugspassagiere bei einer Notbremsung einschliesst – immer noch zu gross. Im Hinblick darauf, dass die Parzelle X über einen nur knapp 250 m entfernten, mit Barriere gesicherten Übergang zugänglich ist, erschien die Schliessungsverfügung nicht unverhältnismässig. Der beschränkte Benutzerkreis ergibt keine Notwendigkeit für diesen Privatübergang.

X machte aber noch geltend, der Übergang müsse aus Gründen der Rechtsgleichheit beibehalten werden. Es gebe namentlich in derselben Gemeinde noch weitere solche Übergänge, deren Bestand gewährleistet bleibe unter der Voraussetzung, dass die Tore beidseitig verschlossen blieben, die Schlüsselgewalt beim Rechtsinhaber liege und der Benutzerkreis limitiert und bekannt sei. X empfand es als besonders stossend, dass der Übergang, der für X verboten werde, noch fünf Jahre lang den Eigentümern der Nachbarparzelle Y offen bleibe. Die Gefährlichkeit des vorliegenden Übergangs erfordert aber dem Bundesgericht zufolge

SOKKISHA

SET 2 – SET 3 – SET 4 Totalstationen

Ein technisches Dorado für den Vermessungsprofi. Winkel, V- & H-Distanz, Höhendifferenz, Absteckdaten, Koordinaten und weitere Messdaten erscheinen auf Tastendruck. Das elektronische Feldbuch SDR 2 verbindet direkt mit der EDV. Und was dem versierten Vermesser recht ist, darf dem scharf kalkulierenden Unternehmer billig sein: Der Preis für so viel Leistung ist konkurrenzlos.

SET-Info-Bon

Bitte senden Sie uns detaillierte Unterlagen und Ihr Angebot.
 Wir sind an einer Vorführung interessiert.

Firma _____

Adresse _____

PLZ/Ort _____

Zuständig _____

Telefon _____

Festler ASW

Rubriques

Schutzvorkehren. Die Aufrechterhaltung des heutigen Zustands könnte auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nicht gefordert werden. Gefährliche Kreuzungen sollen saniert werden, doch können nicht alle gleichzeitig untersucht werden. Die Sanierungen erfolgen in Etappen. Es besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung hinsichtlich des Duldens polizeiwidriger Zustände. Was die Parzelle Y anbelangt, so wird sie einzig durch den Privatübergang erschlossen. Wird dieser beseitigt, hat sie keinen Zugang mehr. Sie hat weniger Benutzer als X; doch wird auch für Y der Übergang geschlossen, so bald für die Parzelle Y ein anderer Zugang (Notwegrecht über Parzelle X) sichergestellt ist. Dies rechtfertigt zur Zeit die Ungleichbehandlung der beiden dienstbarkeitsberechtigten Parzelleneigentümer.

X forderte endlich, die SBB hätten innert 12 Monaten für einen Ersatz zu sorgen. Die SBB dürfen es in der Tat nicht bei der polizeilichen Sofortmassnahme bewenden lassen. Das Verbot verhindert die Ausübung des bestehenden Wegrechtes, ohne dass dieses an sich aufgehoben wäre. Es ist eine Rechtslage entstanden gleich jener bei vorzeitiger Inbesitznahme eines zu enteignenden Rechtes in Form der Unterdrückung einer Dienstbarkeit oder der zwangsweisen Auferlegung einer Duldungsservitut (vgl. Bundesgerichtentscheide BGE 111 I 24; 106 I 244 f.; 102 I 176). Die SBB werden X entweder auf gütlichem oder auf dem Erteignungsweg Realersatz oder eine Entschädigung zu leisten haben, wobei diese vom Zeitpunkt an zu verzinsen sein wird, in dem das umstrittene Recht faktisch in Besitz genommen worden ist. Im übrigen wird für Y ohnehin ein neuer Zugang geschaffen werden müssen, der möglicherweise auch X als Ersatz dienen könnte. Doch ist dies nicht innert 12 Monaten realisierbar, so dass die Beschwerde auch in diesem Punkte abgewiesen werden musste. (Urteil vom 15. Juni 1987). R. Bernhard

Notarielle Bestätigung schweizerischen Charakters einer Immobiliengesellschaft ist ungenügend

Eine seit 1979 im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Bern, die ein Grundkapital von Fr. 50 000.— aufweist wollte im Tessin für 2,2 Millionen Franken Grundeigentum kaufen. Als nach dem schweizerischen Charakter der AG gefragt wurde, wies sie eine Bescheinigung eines bernischen Notars vor, wonach er die gesamten Geschäftsunterlagen, so auch den gesamten Geldverkehr und das Aktienpaket, überprüft habe und bestätigen könne, dass die Gesellschaft, die ihm persönlich bekannt sei, nicht unter die Bewilligungspflicht für den Grundstückserwerb durch Personen im Ausland falle. Die zuständige Tessiner Rekurskommission erklärte hierauf – anders als ihre Vorinstanz – das Kaufgeschäft für nicht bewilligungspflichtig. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Bundesamtes für Justiz ge-

gen diesen Entscheid hatte aber vor der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes Erfolg. Die notarielle Bestätigung genügte nicht.

Es handelte sich hier um eine typische Immobiliengesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e des heutigen Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG oder Lex Friedrich). Der Anteilserwerb an einer solchen juristischen Person wäre heute bewilligungspflichtig. Unter dem früheren Bewilligungsrecht musste jedoch nur geklärt werden, ob die Erwerber von Gesellschaftsanteilen selber – als Personen im Ausland – bewilligungspflichtig waren. Im vorliegenden Fall war nicht amtlich geklärt, ob das Grundkapital von Anfang an mehrheitlich aus Grundeigentum bestanden hatte und ob die Gesellschaft bereits altrechtlich als Immobiliengesellschaft zu gelten hatte. Das konnte auch offen bleiben. Dagegen musste nun im Hinblick auf das Kaufvorhaben im Tessin Gewissheit darüber gewonnen werden, dass die AG nicht von Personen im Ausland beherrscht ist und dass die Aktionäre ihren Anteil an der Gesellschaft gültig erworben hatten. Dazu musste die Behörde die Identität jedes Aktionärs kennenlernen. Daran fehlte es hier. Das Rechtliche ergibt sich aus Art. 2, Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 6 BewG. Nach Art. 22 Abs. 1 BewG ist ein Beweiserhebungsverfahren vorgeschrieben, an das die kantonalen Behörden sich zu halten haben. Sie stellen nur auf Vorbringen ab, die sie geprüft und über die sie nötigenfalls Beweise erheben haben. Wenn nun eine AG mit 50 000 Franken Grundkapital Immobilien im Werte von 2,2 Mio Fr. erwerben will, so hat sie entweder die Mittel dazu oder muss sie sich bei Dritten verschaffen. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der Herkunft dieser Mittel im Rahmen von Art. 5 und 6 BewG. Hier nun wurde weder abgeklärt, ob die Aktionäre ihre Anteile aus eigenen Mitteln liberalt hatten, noch woher die unerlässlichen Mittel kommen. Die Angaben des Notars waren zu unbestimmt, als dass die Behörde hätte darauf abstehen können. Die kantonale Rekurskommission hatte daher, indem sie sich für eine Nichtunterstellung unter die Bewilligungspflicht entschied, die bundesrechtlichen Pflichten gemäss Art. 22 Abs. 1 BewG verletzt.

Eine notarielle Bescheinigung, welche sich nicht auf den Parteiwillen bezieht, sondern auf andere Tatsachen, erlangt laut der weiterhin geltenden Bundesgerichtspraxis (Bundesgerichtentscheid BGE 100 I 474-476, Erwägung 5b) trotz der in Art. 18 Abs. 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden festgehaltenen Angaben keine Beweiswirkung hinsichtlich der Bewilligungsfreiheit. Selbst wenn im Tessin provisorische Vollzugsbestimmungen dem Notar in diesem Bereich die Befugnis zu Attesten erteilen, so hat der Staatsrat diesen doch keine eigentliche Beweiskraft zugesprochen. Außerdem hatte der Notar hier weder die entscheidenden Tatsachen noch die sie stützenden Urkunden in geeigneter Weise genannt. (Urteil vom 3. 12. 1987). R. Bernhard

Richtplanung, Nutzungsplanung und Rechtsschutz

Die Volksinitiative zur Rettung der Region von Lavaux hatte eine heute als richtplanartig anzusprechende Gesetzgebung zur Folge. Deren Umsetzung in die gemeindeweise Nutzungsplanung ruft raumplanungskonformen Rechtsschutzmöglichkeiten, die mehr als nur die Prüfung der Richtplankonformität erheischen. Das Bundesgericht erachtete die konkrete Ausübung dieses Rechtsschutzes als zureichend.

Auf Grund der Annahme der kantonalen Volksinitiative «Sauver Lavaux» am 12. Juni 1977 wurde ein Art. 6bis in die waadtländische Verfassung aufgenommen. Er erklärt die Lavaux-Gegend zwischen der Lutrive und Corseaux zum Landschaftsschutzgebiet und verweist die Durchführung auf den Gesetzgebungsweg. Das 1979 in Kraft gesetzte Durchführungsgesetz schied in der Gemeinde Puidoux einen landwirtschaftlichen Bereich aus. In diesen fällt ein Teil der Umgebung des «Signal de Chexbres». Erfasst wurden davon auch zwei bisher dem Getreideanbau dienende Grundstücke. Nach dem kommunalen Zonenplan von 1969/70 befanden sie sich im übrigen Gemeindegebiet. Mit den dringlichen Bundesmassnahmen von 1972 wurden sie in eine Schutzzone aufgenommen. Das erwähnte Durchführungsgesetz brachte mit sich, dass sie in den Lavaux-Schutzplan aufgenommen wurden. 1982 schuf die Gemeinde eine neuen Nutzungs-Zonenplan, der hier eine Landwirtschaftzone anordnete. Dieser widersetzten sich die Eigentümer beider Grundstücke erfolglos, zuletzt vor dem Staatsrat. Dies führte zu einer staatsrechtlichen Beschwerde der Eigentümer. Sie wurde von der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes abgewiesen.

Späteres Raumplanungsgesetz massgebend

Die Beschwerdeführer hatten eine Verletzung der kantonalen Recht brechenden Kraft des Bundesrechts geltend gemacht (Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung). Sie erachteten sich in ihrer Rechtsstellung dadurch verletzt, dass die Waadtländer Behörden sich durch den Lavaux-Schutzplan gebunden fühlten. Zu diesem Schutzplan hätten die beiden Eigentümer jedoch keine Gelegenheit zur Äusserung erlangt. Die Beschwerdeführer beriefen sich hiebei auf die Art. 8 und 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), d.h. auf die Bestimmung über den Mindestinhalt der Richtpläne und auf jene über die öffentliche Auflage der Nutzungspläne.

Der gesetzliche Lavaux-Schutzplan war vor dem RPG in Kraft gesetzt worden, das in Art. 8 den Mindestinhalt kantonaler Richtpläne überschreibt. Dies schloss eine Prüfung seiner Rechtsnatur nicht aus. Er gleicht einer Planungszone, ohne deren zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre gemäss Art. 27 Abs. 2 RPG aufzuweisen. Er bestimmt in globaler Weise und für die Behörden verbindlich die Nutzungsweise. Deren parzellenscharfe

Festlegung bleibt hingegen Sache der kommunalen Nutzungsplanung. Der Lavaux-Schutzplan steht damit inhaltlich einem kantonalen Richtplan im Sinne von Art. 6 ff. RPG und von Art. 3 der zugehörigen Vollzugsverordnung gleich.

Umfassender Rechtsschutz

Die Art der Beziehung zwischen Richt- und Nutzungsplanung bedingt, dass der umfängliche Rechtsschutz der betroffenen Eigentümer anlässlich letzterer Platz greife. Das Nähere regelt Art. 33 RPG. Dieser Rechtsschutz darf natürlich nicht beschränkt werden, wenn die Nutzungsplanung auf einen Vollzug der Richtplanung hinausläuft. Der gegen die Nutzungsplanung Einsprache oder Rekurs erhebende Eigentümer darf also die Verfassungsmässigkeit der Richtplanung insoweit in Frage stellen, als die Planungsbehörde sich darauf zu beschränken hatte, den Inhalt der Richtplanung in die Nutzungsplanung überzuführen. Letztere verwirklicht dann lediglich eine vorbestehende virtuelle Schädigung seiner Interessen, welche der Eigentümer bei Anlass der Richtplangenehmigung noch nicht geltend machen konnte. Im vorliegenden Fall hatte der Staatsrat als letzte kantonale Instanz zwar nicht die Befugnis, den Lavaux-Schutzplan des Gesetzgebers abzuändern. Dennoch hatte er die streitigen Massnahmen der Gemeinde frei überprüft und eine vollständige Interessenabwägung vorgenommen. Er beschränkte sich nicht darauf, nur die Übereinstimmung des Nutzungsplans mit dem Richtplan zu kontrollieren. Damit heilte er auch die allzu grosse Beschränkung auf eine solche Kontrolle, welche der Gemeinderat sich gegenüber den Einsprechern auferlegt hatte. Die Behauptung, der Staatsrat habe den Vorrang des Bundesrechtes nicht beachtet und den durch Art. 4 der Bundesverfassung garantierten Anspruch, angehört zu werden, nicht gewährt, erwies sich infolgedessen als grundlos. (Urteil vom 21. August 1987).

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

4/88. H. Wildner, A. Janssen: Der Distant Permanent – ein neuer Impulsfernungsmeßgerät hoher Auflösung für Deformationsmessungen. H. Wüller: Ein Messsystem zur Automatisierung des geometrischen Nivellierments. J. Somogyi, J. Kalmár: Verschiedene robuste Schätzungsverfahren für die Helmerttransformation. W. Wenderlein: Zum Begriff Genauigkeit in der Geodäsie. H. Draheim, H. Matthias: Professor Conzett zum Gedenken.

5/88. G. Hein: How does an integrated geodetic network look like? Seven theses on the set up of a modern geodetic network. T. Luh-

mann, W. Wester-Ebbinghaus: Digital Image Processing by Means of Réseau-Scanning. E. Groten, H. Lenhardt: Some General Considerations on new Aspects of Chandler Motion. J. Y. Chen: Recent Development of Geodesy in China. T. Utzel, K. Eren, B. Cagal, H. Kiran: Seasonal Mean Sea Level (MSL) Variations in Antalya, Turkey.

Bildmessung und Luftbildwesen

2/88. T. Schenk: Auf dem Weg zu Expertensystemen für die digitale Kartierung. H. Steigerwald, G. Berg, B. Wrobel: Untersuchungen zur Messgenauigkeit des analytischen Stereoauswertegerätes Wild Aviolyt AC 1. F. Boochs, D. Woytowicz: DHM-Bestimmung im Braunkohletagebau – Prüfstein für die digitale Bildkorrelation. J. Wiesel, F.-J. Behr: Orthophotoherstellung auf digitalem Wege mit dem Kern DSR 11.

Photogrammetria

3/88. A.L. Kok, J.A.R. Blais: Editing strategies for digitally correlated Gestalt data. J. Feranec, M. Hájek, J. Otáhel, Š. Sloboda, J. Šafář: The use of multispectral space photographs to draw up a map of land use in western Slovakia. U. Ehtrog: Metric information from nonmetric photographs of circular or cylindrical objects.

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung

4/88. Materielle Enteignung – Raumplanung. Zürich. Entschädigungsanspruch des Staates als Grundeigentümer. – Raumplanung. Basel-Stadt. Wohnanteilplan. Hotelzimmer gelten als Wohnflächen, nicht als gewerblich genutzte Flächen. – Aargau. Parkplatzserstellungspflicht des Gemeinwesens für Theater- und Versammlungssaal (Jugendkulturzentrum).

Der Vermessungsingenieur

2/88. Wittmann: Satellitengeodäsie – Technologie und Zukunftsperspektiven. Soltau: Einrichtung und Aufgabe geodätischer Satellitenstationen. Mertin: Untersuchung der Totalstation ET-2 der Firma Topcon. Berger/Höchner: Die Wiebekinger Karte des Herzogtums Berg. Buddemeier: Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen (VermKatG NW) in der Diskussion.

Vermessungstechnik

2/88. H. Lang: Zur Weiterentwicklung rechnergestützter Verfahren für die Leitung, Planung und Abrechnung des Reproduktionsprozesses im VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie. G. Voss, J. Ehrhardt: Das Navigationssteuergerät NCU 2000. E. Hanelt, F. Plischke: Simultanantrieb der Multispektralkamera MSK-4 mit einer Luftbildmesskammer LMK oder von zwei LMK durch ein Steuergerät. P. Duvinage: Auswertung von Flugzeugaufnahmen für die Siedlungskartierung mit Hilfe des Elementeschlüssels. K. Stephan, G. Rosenau: Rechnergestützte mark-

scheiderischer Arbeitsplatz (RMA) – der zukunftsorientierte Trend im Markscheidewesen der Braunkohlenindustrie. R. Wojdziak: Einige Aspekte der Softwareproduktion an SKR-Rechentechnik. M. Waurich: Invarbandlattenkomparierungen mittels Laserinterferenz-Längenmessseinrichtung. G. Hüther: RENI 002 A und NI 002 A – zwei neue Präzisionskompensatornivelliere des Kombinates VEB Carl Zeiss JENA. B. Schütze, H. Weber: Ingenieurgeodätische Arbeiten im Nahbereich. B. Zimmermann: Zum gegenwärtigen Verlauf der Isogonen in der DDR. G. Klinkhard: Erfahrung beim Einsatz eines Spezialmessfahrzeugs im Liegenschaftsdienst des Rates des Bezirkes Leipzig. S. Meier: Richtungsabhängige Korrelationen in Nivelliernetzen.

3/88. F. Deumlich: Aufgaben der Wissenschaftlich-Technischen Gesellschaft für Geodäsie, Photogrammetrie und Kartographie nach dem 9. Kongress der KDT. G. Leonhardt: Geodätische Beiträge zum Studium recenter Bewegungen und des Spannungszustandes der Erdkruste. J. Ihde: Ein einheitliches Genauigkeitssystem zur Bewertung geodätischer und kartographischer Erzeugnisse und Leistungen. L. Steinich: Nutzung der Kleinrechentechnik zur Anlage von Datenbasen für geodätische Festpunkte. M. Gröschel, G. Schindler: Aufbau und Leistungsfähigkeit des Kleincomputers KC 85/3. H. Montag: Bestimmung von Erdrotationsparametern durch kosmisch-geodätische Methoden für Geodäsie und Geodynamik. K.-H. Cramer: Aspekte der Softwareentwicklung im VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie. G. Hemmleb: Vor 75 Jahren Beginn der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zeit. M. Möser, W. Heide: Zur Anwendung des Moduls «Liegenschaftsneuvemessung» mit der Basistechnologie Dikart. W. Kunze, J. Tins: Erweiterte Einsatzmöglichkeiten der Digitalzeichentische. G. Reppchen: Die Lagestandardabweichung von Dikart-Erzeugnissen.

Vermessungswesen und Raumordnung

3/88. J. v. Barby: Auftrag und Aufgaben einer gemeinnützigen Trägergesellschaft bei der Lösung aktueller städtebaulicher Probleme. D. Bohr: Ziele und Instrumente der gesetzlichen Bodenordnung. H.-P. Ellsiepen: Flurbereinigung im rekultivierten Braunkohletagebau. K. Fischer: Das Raumordnungs- und Raumplanungs-Kataster Rhein-Neckar. Ein Werkstattbericht über rechnergestützte Informationssysteme und Flächenkataster. F. Stoffel: Über Teilungsgenehmigungen. O. Treude: Stadtplanung und Stadtentwicklung in Salzgitter.

Wasser, Energie, Luft

1–2/88. W. Indermaur: Erneuerung der Messeinrichtungen in den Talsperren der Kraftwerke Oberhasli AG. C. Weiss: Angst im Zusammenhang mit Talsperren. – Causes et suites des accidents d'échelle. R. Biedermann, R. Bonhage, W. Indermaur, R. W. Müller, J. Rouiller, C. Venzin: Measuring Installations for Dam Monitoring. A. Lambert: Seegrundvermessungen im Lago Maggiore. Das